2. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sterley über die Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule in der Grundschule Sterley und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sterley vom 15.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 5 Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule

§ 5

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt durch Erziehungs-/Sorgeberechtigte zum Schuljahresbeginn (01.08.), falls Betreuungsplätze vorhanden sind zum 1. eines Kalendermonats und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten bis zum Ende der Schulzeit an der Grundschule Sterley; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sterley über die Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule in der Grundschule Sterley und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Ratzeburg, den 15. Okt. 2024 L.S.

gez. Torkler Schulverbandsvorsteher